

Allgemeine Gaslieferbedingungen der NEW (AGB)

1 Vertragsverhältnis und Lieferbeginn

1.1 Der Kunde stellt über das Internet oder in Textform einen Antrag bei der NEW auf Versorgung mit Erdgas. Nach Eingang des Antrags erhält der Kunde von der NEW unverzüglich eine Eingangsbestätigung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail). Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch noch nicht zustande.

1.2 Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) durch die NEW zustande. Die NEW erteilt die Auftragsbestätigung und teilt den Beginn der Lieferung (zugleich Beginn der Leistungspflicht) in Textform mit, wenn der Lieferantenwechselprozess erfolgreich abgeschlossen ist. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die NEW bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist. Die NEW teilt dem Kunden die Gründe für das Fehlschlagen der Netznutzung mit, sofern sie ihr bekannt sind.

1.3 Der Vertrag wird unabhängig von einer Auftragsbestätigung spätestens mit der Aufnahme der Belieferung wirksam.

1.4 Der Kunde kann in seinem Antrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollten die unter Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Gründe für einen späteren Termin können beispielsweise die Durchführung des Lieferantenwechsels und/oder die Berücksichtigung etwaiger Kündigungsfristen sein. Der genaue Lieferbeginn wird dem Kunden in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

1.5 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2 Bargeld- und Chipkartenzähler

2.1 Sofern für die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert ist, ist es der NEW aus technischen Gründen nicht möglich, eine Abrechnung der Gasmenge vorzunehmen, die über die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle bezogen wurde. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, einen Antrag auf Abschluss des gewählten Gaslieferungsvertrags zu stellen, sofern ein derartiger Zähler ab dem Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Belieferung durch die NEW der Messung des Gasverbrauchs des Kunden dienen soll.

2.2 Sofern nach Aufnahme der Belieferung durch die NEW für die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert wird, ist der Kunde verpflichtet, die NEW unverzüglich in Textform über die erfolgte Installation eines solchen Zählers zu informieren.

3 Grundlagen der Erdgaslieferung

Die NEW legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben, wie Erdgasqualität (H-Gas, L-Gas) bzw. Brennwert, Volumen und Zustandszahl, zugrunde.

Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern (m³) gemessen und nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblattes G 685 „Erdgasabrechnung“ in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Die Nutzenergie von 1 kWh Strom entspricht etwa der Nutzenergie von 1,3 kWh Erdgas.

4 Lieferverpflichtung

Die NEW verpflichtet sich, den gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf des Kunden zu decken; Voraussetzung ist, dass für die Abwicklung des Netzzugangs Standardlastprofile verwendet werden. Das Erdgas darf vom Kunden nur für eigene Zwecke genutzt werden. Eine Weiterlieferung des Erdgases an Dritte bedarf der Zustimmung der NEW.

5 Preisbestandteile, Abrechnung, Abschlagszahlung

5.1 Der Preis setzt sich aus dem Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der so ermittelte Preis wird um die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhöht.

5.2 Zu den Preisbestandteilen zählen die beeinflussbaren Kostenbestandteile Energiebeschaffung und Vertrieb. Zudem enthält der Preis nicht beeinflussbare Kostenbestandteile, nämlich Abgaben, Netzentgelte und Steuern (z.B. Konzessionsabgabe sowie die Energiesteuer auf Erdgas).

5.3 Das Abrechnungsjahr wird von der NEW festgelegt. Die Jahresrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres.

5.4 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so leistet der Kunde die von der NEW zuvor mitgeteilten Abschlagszahlungen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung

entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

5.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preisbestandteile, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch unter Berücksichtigung der maßgeblichen Erfahrungswerte für jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Der Grundpreis wird zeitanteilig ermittelt.

6 Preisanpassung und Änderung der AGB

6.1 Soweit nicht anders vereinbart (z.B. eingeschränkte Preisgarantie), ist die NEW berechtigt, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens zu ändern; bei Kostensenkungen ist die NEW dazu verpflichtet. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen.

6.2 Eine Preisanpassung nach Ziffer 6.1 wird mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt und auf der Internetseite veröffentlicht. Bei Onlineverträgen erfolgt nur eine Mitteilung in Textform. Mit der Mitteilung weist die NEW auf das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 6.3 hin.

6.3 Bei Änderungen nach Ziff. 6.1 kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NEW wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, wird die Gasbelieferung zu den neuen Preisen fortgesetzt.

6.4 Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter unserer InfoLine: 0800 6 886881 (kostenfrei), im Internet unter www.new-energie.de oder im Onlinekundencenter.

6.5 Ziffer 6 gilt entsprechend für Änderungen dieser AGB.

7 Neukunden- und Sofortbonus

7.1 Sofern die NEW einen einmaligen Neukundenbonus gewährt, wird dieser mit der ersten Rechnung, die nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erstellt wird, gutgeschrieben. Voraussetzung für den Neukundenbonus ist, dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endete und der Kunde nicht in den letzten sechs Monaten vor der Antragsstellung an der gegenständlichen Lieferstelle durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert wurde.

7.2 Wenn ein Sofortbonus zugesagt wurde, dann muss bei Vertragsabschluss zwingend eine Bankverbindung angegeben werden, an die der Sofortbonus ohne Einschränkung nach max. 60 Tagen ab Belieferungsbeginn überwiesen wird. Voraussetzung für den Sofortbonus ist, dass der Kunde nicht in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung an der gegenständlichen Lieferstelle durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert wurde und dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endet. Sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit enden, wird der bereits ausgezahlte Sofortbonus mit der Schlussrechnung zurückgefordert und entsprechend verrechnet.

7.3 Zum NEW-Konzern gehören folgende Gesellschaften:

NEW AG; NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH; GWG Grevenbroich GmbH; NEW Viersen GmbH; NEW Tönisvorst GmbH; NEW Schwalm-Nette GmbH.

8 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

8.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den Angaben des gewählten Produktes und beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Liefertermin (Lieferbeginn). Der Vertrag verlängert sich jeweils um den vereinbarten Verlängerungszeitraum, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende in Textform gekündigt wird. Eine Beendigung des Vertrags ist nur zum Monatsende möglich.

8.2 Die NEW hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, sofern der Kunde den wichtigen Grund trotz Ablaufs einer von der NEW zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist nicht beseitigt hat. Ein wichtiger Grund liegt für die NEW insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der

- mindestens 100,- Euro beträgt oder
- die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht;

erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht.

Bei der Berechnung des jeweils für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig in Textform beanstandet hat; ebenso außer Betracht bleiben Mahn- und Inkassokosten; schließlich bleiben bei der Berechnung des genannten Mindestbetrags auch Forderungen der NEW außer Betracht, die aus einer vom Kunden beanstandeten Preiserhöhung der NEW resultieren, über deren Rechtmäßigkeit noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

8.3 Darüber hinaus ist die NEW wegen der im Folgenden genannten besonderen Umstände berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Frist zur Abhilfe und ohne Abmahnung außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen,

- sofern der Kunde schuldhaft gegen Ziff. 2.1 Satz 2 verstößt;
- sofern der Kunde schuldhaft gegen Ziff. 2.2 verstößt; und/oder
- sofern nach Aufnahme der Belieferung der vertragsgemäß zu beliefernden Verbrauchsstelle durch die NEW für die Verbrauchsstelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert wird.

8.4 Die NEW kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Gasverbrauch des Kunden 1,5 Mio kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die NEW dem Kunden einen RLM-Vertrag anbieten.

8.5 Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleiben unberührt.

9 Umzug

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, der NEW seine neue Anschrift in Textform mitzuteilen.

10 Ergänzende Vertragsbestandteile

Die Gaslieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den dazu jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen. Die GasGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei bzw. sind bei Onlineverträgen über den angegebenen Link zu erhalten.

11 Bonitätsauskunft

11.1 Sofern die NEW in Vorleistung tritt, ist die NEW berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden bei der SCHUFA Holding AG (Massenbergstr. 9 – 13, 44787 Bochum) oder bei der Creditreform Boniversum GmbH (Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die NEW die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die SCHUFA oder Creditreform Boniversum und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11.2 Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

11.3 Der Kunde kann bei der SCHUFA oder Creditreform Boniversum Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen.

12 Haftung

12.1 Die Haftung der NEW für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die fahrlässige Verlet-

zung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.2 Die NEW ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

13 Datenschutz

Die NEW verarbeitet ihre Daten auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die detaillierten Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erhalten Sie mit diesen AGB; im Übrigen jederzeit im Internet unter www.new-energie.de/datenschutz oder sie werden Ihnen auf Ihren Wunsch hin zugesandt. Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach, Telefon 02166 688-2220,

E-Mail: datenschutzbeauftragter@new.de

14 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die NEW diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt.

15 Hinweis für Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB

15.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach), kostenfrei telefonisch (mo.-fr. von 8:00 bis 20:00 Uhr und sa. von 9:00 bis 14:00 Uhr unter 0800 6 886881) oder per E-Mail (info@new.de) gerichtet werden.

15.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, verbraucherservice-energie@bnetza.de

15.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde oder die NEW auf die Beschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der NEW geantwortet hat. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die NEW nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

16 Hinweis gem. Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.new-energie.de.

17 Allgemeines

17.1 Die NEW kann sich zur Durchführung des Vertrags Dritter bedienen.

17.2 Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach.

17.3 Aktuelle Informationen über eventuelle Wartungsdienste und Entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber.

17.4 Hinweis gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“